

Allgemeine Geschäfts-, Zahlungs- und Lieferbedingungen der Ovako GmbH, Erkrath

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungen und Empfehlungen im Verkehr mit Unternehmen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Dies gilt auch bei der Vereinbarung von Handelsklauseln, insbesondere Incoterms. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns nur, wenn und soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 I BGB.
- 1.3 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, werden im Vertrag schriftlich niedergelegt.
- 1.4 Unsere Geschäftssprache ist wahlweise Deutsch/Englisch.

2. Angebote, Vertragsschluss, Lieferumfang

- 2.1 Unsere Angebote (§ 145 BGB) erfolgen freibleibend. Der Besteller ist 30 Tage an seine Bestellung gebunden; in dieser Zeit kann die Bestellung von uns verbindlich angenommen werden, eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Ware von uns ausgeliefert ist. Bei sofortiger Lieferung durch uns kann die Auftragsbestätigung durch unseren Lieferschein ersetzt werden.
- 2.2 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Im Übrigen gilt 1.3 dieser Bedingungen.
- 2.3 Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung, wobei die bestellte Menge bei Lieferung bis zu 10 % über- und unterschritten werden darf, ohne dass dies den Vertragsschluss selbst berührt. Wir sind berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit auszuführen und diese besonders zu berechnen. Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes in angebotenen Prospekten ist lediglich eine Leistungsbeschreibung, jedoch keine Beschaffenheitsgarantie. Bestimmte Beschaffenheiten der Waren gelten grundsätzlich nur dann als von uns garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
- 2.4 Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und sind rechtzeitig, mindestens 12 Wochen vor dem von dem Besteller gewünschten Liefertermin aufzugeben.
- 2.5 Wir behalten uns vor, technische Änderungen an den zu liefernden Waren vorzunehmen, soweit diese technischen Änderungen sich nicht nachteilig auf den Produktnutzen auswirken und dem Besteller zumutbar sind. Wir sind bemüht, den Besteller in diesem Fall rechtzeitig zu informieren.
- 2.6 Der Besteller haftet für die Richtigkeit angegebener Maße und für die Richtigkeit von selbstgelieferten Konstruktionszeichnungen und ähnlicher Unterlagen. Der Besteller haftet uns ferner dafür, dass durch die Benutzung der Zeichenunterlagen keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 2.7 Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusatzversicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.



3. Preise

- 3.1 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich handelsüblicher Verpackung, zuzüglich vom Besteller zu tragender etwaiger Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 3.2 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.3 Die Preise verstehen sich ab Werk/dem jeweiligen Auslieferungslager.
- 3.4 Werden nach Vertragsschluss Vertragskosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (zum Beispiel Zölle oder/und Exportgebühren) erhöht, so sind wir auch bei Frachtfreiheit der Lieferung berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.
- 3.5 Eine etwaige Erhöhung von Materialbeschaffungs- insbesondere Rohstoff-, Lohn- und Lohnnebensowie Energiekosten werden wir in unseren Preisen berücksichtigen, wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung ein Zeitraum von mindestens 2 Monaten liegt.
- 3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig anerkannt festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Maße und Gewichte

- 4.1 Maß– und Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger technischer Vorschriften sind zulässig. Darüber hinaus behalten wir uns vor, im Zuge der technischen Entwicklung, Gewichtsänderungen vorzunehmen, soweit dadurch die auftragsgemäße Verwendbarkeit nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall sind wir bemüht, den Besteller rechtzeitig zu informieren.
- 4.2 Für die Berechnung sind die von uns festgestellten jeweils vereinbarten Einheiten maßgebend.

5. Lieferfristen

- 5.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (zum Beispiel ca., etwa, etc.) Lieferterminen und –fristen bemühen wir uns. diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung bei dem Besteller, nicht jedoch bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere sämtliche Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorliegen und eine eventuell vereinbarte Anzahlung eingegangen ist; entsprechendes gilt für Liefertermine.
- 5.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 5.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.



- 5.5 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, andernfalls der Tag der Absendung der Ware. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.
- 5.6 Geraten wir in Lieferverzug, ist der Besteller verpflichtet, eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, soweit die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadens– und Aufwendungsersatzsansprüche gleich aus welchem Grund bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 12.
- 5.7 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist. Im Übrigen gilt 5.3 dieser Bedingungen.

6. Selbstlieferungsvorbehalt, höhere Gewalt und sonstige Behinderung, Import- und Exportgenehmigungen

Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung, zum Beispiel durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn die geschilderten Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

6.1 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Kenntnissen nach vorstehender Ziffer der vereinbarte Liefertermin überschritten, kann uns der Besteller auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

7. Versand und Gefahrenübergang

- 7.1 Soweit nicht Abweichendes vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert und zulasten des Bestellers, auch wenn frachtfrei verkauft ist. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Bei Expressverladung geht die Mehrfracht zulasten des Bestellers.
- 7.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung, zum Beispiel in Incoterms, geht mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware aus dem Lager oder der Niederlassung, die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn– und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen.
- 7.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller sofort abrufen. Wird versandbereite Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.
- 7.4 Die Rücknahme bestellter und ordnungsgemäßer Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rücknahme nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.



- 7.5 Für die Rücknahme von Verpackungsmaterial gelten gesonderte Vereinbarungen.
- 7.6 Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die hierbei anfallenden Kosten trägt stets der Besteller.

8. Mängelrügen

Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Es gilt die Regelung gemäß § 377 HGB. Bei Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Ware sofort einzustellen. Offene Mängel – oder das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu rügen, gemäß § 377 I HGB. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen, gemäß § 377 III HGB. Unterlässt der Besteller die Prüfung oder die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung eines etwaigen Mangels als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt der Absendung derselben an.

9. Gewährleistung

- 9.1 Bei berechtigten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, entweder durch Lieferung fehlerfreier Ersatzware oder durch Nachbesserung verpflichtet, wobei die beanstandeten Teile unser Eigentum werden. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.
- 9.2 Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen nicht nur für die die eigene Sorgfalt, sondern für jedes Vertretenmüssen.
- 9.3 Weitergehende Schadens– und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Mängeln oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 12. Auch in diesem Fall haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiß oder Eingriff des Bestellers oder des Dritten in den Liefergegenstand beruhen. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Testversuche und Stabilitätsprüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Waren für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen; andernfalls entfällt unsere Gewährleistungs-pflicht.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens 12 Monate nach Ablieferung bzw. ab der Annahme der Ware.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Warenlieferungen sind spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag porto- und spesenfrei zahlbar. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 18 % berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns unter der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens im Falle des Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.



- 10.2 Angebotene Schecks werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber hereingenommen. Gutschriften für Schecks gelten vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
- 10.3 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen lassen, und zwar auch solche Tatsachen, die schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, werden alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesen Fällen berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, Vorauszahlungen oder Stellung uns gegebener Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Außerdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Miteigentum stehenden Ware zu untersagen und deren Rückgabe an uns oder die Einräumung des Mitbesitzes auf Kosten des Bestellers zu verlangen. Ein derartiges Verlangen gilt, soweit gesetzlich zulässig, nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 10.4 Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Ware vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen und einschließlich etwaiger Rückgriffs— und Freistellungsansprüche aus Wechseln und Schecks beglichen sind. Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.
- 11.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten.
- 11.3 Werden unsere Waren mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den Rechnungswerten der anderen verarbeiteten Gegenstände. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Besteller uns schon jetzt im gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Besteller jederzeit verpflichtet, uns die zur Verfolgung unserer Eigentums– oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11.4 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung vom Dritterwerber nicht sofort bezahlt, ist der Besteller verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung und zur weiteren Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware entfällt ohne weiteres, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.



- 11.5 Der Besteller tritt uns bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Umsatzsteuer, Sicherheiten und Nebenrechte, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen, ab. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Bei Weiterveräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen. Im Falle der Veräußerung von Miteigentumsanteilen als Vorbehaltsware gilt die Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe unseres Miteigentumsanteils als an uns abgetreten.
- 11.6 Der Besteller bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeitig zulässigen Widerruf berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung bei Bedarf selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben und, sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten.
- 11.7 Hat der Besteller Forderungen aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Ware bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten oder unechten Factorings oder sonstige Vereinbarungen getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder zukünftigen Sicherungsrechte gemäß Ziffer 11. beeinträchtigt werden könnten, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Waren zu verlangen. Gleiches gilt im Fall eines echten Factorings, wenn der Besteller auch nach dem Vertrag mit dem Factor nicht frei über den Kaufpreis für die Forderung verfügen kann.
- 11.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme aller Vorbehaltsware berechtigt, der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Zur Feststellung des Bestandes in der von uns gelieferten Waren dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Bestellers betreten. Bei Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- 11.9 Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 11.10 Wir behalten uns unser Eigentumsrecht an allen Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Der Besteller darf sie Dritten nicht zugänglich machen und muss sie auf Verlangen unverzüglich zurückgeben.
- 12. Ausschluss und Begrenzung der Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz; Ein- und Ausbaukosten, Zurückweisungsrecht
- 12.1 Für alle gegen uns gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit beschränkt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.2 Haftung für Aufwendungen gemäß § 439 III BGB.

 Der Besteller ist berechtigt, uns gegenüber Ansprüche gemäß § 439 III BGB geltend zu machen. Als Lieferant von Rohmaterial behalten wir uns jedoch vor, solche Kosten, die in Anbetracht des jeweiligen Grundgeschäfts mit dem Besteller außer Verhältnis stehen, zurückzuweisen.



- 12.3 Im Falle der Haftung nach Ziffer 12.1 und einer Haftung ohne Verschulden haften wir nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.
- 12.4 Für Verzögerungsschäden haften wir bei leichter Fahrlässigkeit pro voller Woche der Verzögerung nur in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, höchstens jedoch bis zu 5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der nicht rechtzeitig geliefert wird oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- Über den Einsatz der von uns gelieferten Waren oder sonstigen Leistungen entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Sofern wir nicht spezifische Beschaffenheiten und Eignungen der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt haben, ist eine anwendungstechnische Beschaffenheit in jedem Fall unverbindlich. Auch haften wir nur nach Maßgabe von Ziffer 12.1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Beschaffenheit und Verwendbarkeit des Produktes bezieht.
- 12.6 Die Haftungsregelungen gemäß Ziffer 12.1-12.5 gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 12.7 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und den in Ziffer 12.8 genannten Fällen.
- 12.8 Die Regelungen der Ziffern 12.1-12.7 sowie der 9.5 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigen Verschweigen eines Mangels.

13. Urheberrechte, Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentumsund Urheberrechte vor. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Nach Abwicklung des Auftrages sind uns die genannten Gegenstände und Vervielfältigungen unverzüglich zurückzusenden.

Der Besteller verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung durch uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen Unbefugten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Düsseldorf.
- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, einschließlich Klage im Wechsel und Scheckprozess ist abweichend von den gesetzlichen Regelungen und soweit zulässig Düsseldorf. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Besteller und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15. Internationale Verträge

Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge in internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.



16. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.

Erkrath, im Januar 2020